

Förderung thermischer Solaranlagen

Fördersatz: 30 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten:

- Anschaffungskosten für die neue Solaranlage bzw. Heizung
- Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Solaranlage bzw. Heizung
- Notwendige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme der neuen Solaranlage bzw. Heizung stehen, z.B.
 - Deinstallation und Entsorgung der alten Anlage inkl. ggf. Tanks
 - Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, Hydraulischer Abgleich, etc.)
 - Notwendige Wanddurchbrüche
 - Schornsteinsanierung
 - Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern
- Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage

Begrenzung der förderfähigen Kosten: Wohngebäude: max. 50.000 €/Wohneinheit
Nichtwohngebäude: max. 3,5 Mio. €/Gebäude

Ansetzbare förderfähige Kosten: grundsätzlich die Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer), außer bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern nur die Nettokosten

Voraussetzung für Solarthermieanlagen:

im Gebäudebestand*:

- **für Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung:**
bei Flachkollektoren: Mindestkollektorfläche: 9 m²,
Mindestpufferspeichervolumen: 40 Liter/m² Kollektorfläche
- **für Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung**
bei Flachkollektoren: Mindestkollektorfläche: 3 m²,
Mindestpufferspeichervolumen: 200 Liter

***Gebäudebestand:** Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.

im Neubau:

- bei Flachkollektoren: Mindestkollektorfläche: 20 m²,
Mindestpufferspeichervolumen: 40 Liter/m² Kollektorfläche
- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben
- Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 m² beheizbare Nutzfläche haben
- Mischformen aus Wohn- und Nichtwohngebäude sind möglich
- Oder: Solaraktivhaus mit solarem Deckungsanteil von mindestens 50% anhand einer Simulationsberechnung

Die genauen Förderbestimmungen können Sie unter www.bafa.de „Heizen mit erneuerbaren Energien“ nachlesen!

Anträge:

- Müssen online über ein elektronisches Antragsformular gestellt werden:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Internet: www.bafa.de

- Antragstellung kann mittels einer Vollmacht auch von Bevollmächtigten oder dem Fachunternehmer durchgeführt werden.

Antragstellung:

- Der Förderantrag ist immer vor Vorhabensbeginn zu stellen.
- Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung durchgeführt werden.
- Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.
- Nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids, ist die Maßnahme innerhalb des **Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten** umzusetzen.
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis bei der BAFA einzureichen.

Förderübersicht: Heizen mit erneuerbaren Energien 2020

- **EE-Hybridheizungen:** Kombinieren ausschließlich Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse, Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungseinheit miteinander.
 - **Förderung bis zu 35 % der förderfähigen Kosten**
- **Gas-Hybridheizungen:** Kombinieren eine neue Gasheizung mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse, Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungseinheit miteinander.
 - **Förderung bis zu 30 % der förderfähigen Kosten**
- **„Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizungen:** Wird bei der Erstellung einer Gas-Hybridheizung zunächst nur ein neuer Gas-Brennwertkessel installiert und spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse, Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungseinheit ergänzt.
 - **Förderung bis zu 20 % der förderfähigen Kosten**
- **Biomasseanlagen:** Installation von Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellet und Hackschnitzeln, Pelletöfen mit Wassertasche, Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz, besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel ab 5 kW Nennwärmeleistung zur thermischen Nutzung.
 - **Förderung bis zu 35 % der förderfähigen Kosten**
- **Effiziente Wärmepumpenanlagen:** Errichtung von effizienten Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen.
 - **Förderung bis zu 35 % der förderfähigen Kosten**
- **Austauschprämie für Ölheizungen:** Wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage ersetzt, **erhöht sich der gewährte Fördersatz um 10%.**